



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts H.

gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 28. Juli 2008

- 4 KLs 311 Js 48016/04 -

sowie das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Februar 2010 - 1 StR 95/09 -

2 BvR 826/10

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard Strate, Hamburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Mai 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 28/2011

Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung durch das Landgericht München I. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und gehörte zu vier von insgesamt fünf Angeklagten – darunter einen Notar im Ruhestand und den Beschwerdeführer –, welche unter anderem wegen Anstiftung zur Untreue in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit Geldwäsche zu Gesamtfreiheitsstrafen zwischen vier Jahren sowie fünf Jahren und einem Monat verurteilt wurden. Wegen einer festgestellten rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung hat das Landgericht Teile dieser Gesamtfreiheitsstrafen als vollstreckt erklärt.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Revisionen der Angeklagten, mit denen sie die Verletzung materiellen und – mit Ausnahme eines Angeklagten – auch formellen Rechts beanstandet hatten, durch Urteil den Schuldspruch der Geldwäsche teilweise und den der Anstiftung zur Untreue bzw. der Untreue vollumfänglich bestätigt. Bezüglich der Geldwäsche hat der Bundesgerichtshof im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal des "Sich-Verschaffens" in § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB grundsätzlich ein tatsächlich bestehendes Einvernehmen zwischen dem Täter der Geldwäsche und dem Vortäter voraussetze. Dieses entfalle jedoch – anders als für das dem Wortlaut nach identische Merkmal des Hehlereitattbestandes nach § 259 Abs. 1 StGB – nicht dadurch, dass der Wille des Vortäters in deliktischer Weise – etwa durch Betrug, Nötigung oder Erpressung – beeinflusst wurde.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die vom Bundesgerichtshof gebilligte Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Anstiftung zur Untreue in zwei Fällen genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des Untreuetatbestandes (I und II). Die tateinheitlich mit der Anstiftung zur Untreue ausgesprochene Verurteilung wegen Geldwäsche ist hinsichtlich der durch den Bundesgerichtshof vorgenommenen Auslegung des „Sich-Verschaffens“ als Tatbestandsmerkmal des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verfassungsrechtlich unbedenklich; die zusätzlich angestellten Überlegungen zu einer Privilegierung selbstständiger Angehöriger von Rechtsberufen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren gemäß der 2. Geldwäscherichtlinie sind im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG zu begrüßen; in der fallgerechten Zuordnung der Ausnahmeregelungen ist die Entscheidung jedoch in einer den Beschwerdeführer belastenden Weise widersprüchlich begründet (III).

I. Die erste Anstiftung zur Untreue

1. Am Anfang des Tatgeschehens steht ein – in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht angeklagter, anderweitig abgeurteilter – gewerbsmäßiger Betrug des M. an seinen Anlegern. Dieser war Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A.-GmbH in München. Seine Kunden bewegte er im Jahre 2003 zu erheblichen Kapitalanlagen in der A.-GmbH. In den

Zeichnungsvereinbarungen verpflichtete sich die A.-GmbH, die eingezahlten Gelder auf einem Sonderkonto zu verwahren und ausschließlich in Future-Trading-Geschäften zu investieren. Außerdem wurde den Anlegern zugesichert, dass die A.-GmbH das eingezahlte Geld

auch dann zurückzahle, wenn kein Gewinn erzielt würde. Zum Vertragsabschluss wurden die Anleger zusätzlich dadurch motiviert, dass ihnen (tatsächlich wertlose) Briefgrundschulden abgetreten wurden. Diese sollten vorgeblich als Sicherheit für ihren Rückzahlungsanspruch dienen. Die Briefgrundschulden wurden generiert durch die Bestellung von Grundschulden, die zwei damalige Geschäftsfreunde des M. auf eigene Grundstücke und auf Grundstücke diverser anderer Firmen hatten eintragen lassen. Bei diesen Geschäftsfreunden handelte es sich um E.S. und R.S., die nicht in dem Verfahren des M., sondern in dem Verfahren des Beschwerdeführers – wie dieser – wegen Anstiftung zur Untreue in zwei Fällen sowie wegen Geldwäsche verurteilt wurden.

Tatsächlich wurden die eingezahlten Kundengelder weder auf Sonderkonten angelegt noch zur Vornahme von Trading-Geschäften genutzt. Stattdessen überwies M. über eine zwischengeschaltete GmbH die Hälfte der so angelegten Kundengelder an E.S. und R.S., was diesen gegenüber als ein (nicht näher ausgestaltetes) Darlehen deklariert wurde. Eine Vereinbarung über eine Rückzahlung der Darlehen wurde nicht getroffen, eine Rückzahlung erfolgte auch nicht. Im Übrigen nutzte M. die in der A.-GmbH angesammelten Kundengelder im Wesentlichen zur Finanzierung seines privaten aufwändigen Lebensunterhalts.

2. Der zweite Teil des Tatgeschehens – dieser allein war Gegenstand der landgerichtlichen Verurteilung und des mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen BGH-Urteils – beginnt im Sommer 2004. In dieser Zeit hatten die (gemeinsam mit dem Beschwerdeführer verurteilten) E.S. und R.S. Kenntnis davon erhalten, dass M. seinen luxuriösen Lebensstil jedenfalls im Wesentlichen fortlaufend durch die vertragswidrige Verwendung der bei der A.-GmbH eingezahlten Kundengelder finanzierte. E.S. und R.S. wussten von einer gegen M. persönlich gerichteten titulierten Forderung, deren Inhaber Ki. seit 2000 vergeblich Vollstreckungsversuche unternommen hatte. Einschließlich Zinsen belief sich die Forderung auf 1,46 Mio. Euro. Unter Einschaltung des als Rechtsanwalt tätigen Beschwerdeführers wurde dem Ki. – dem Inhaber der Forderung – diese für einen Preis von 160.000,-- Euro abgekauft. Der Beschwerdeführer trat hierbei als verdeckter Treuhänder für eine Firma auf, deren Gesellschafter E.S. und R.S. waren. Die Zahlung des Kaufpreises war erfolgsabhängig: dieser sollte nur beglichen werden, wenn die Vollstreckung tatsächlich erfolgreich war.

Der Beschwerdeführer erwirkte alsdann am 17.8.2004 unter dem Namen des Ki. (des ursprünglichen Forderungsinhabers) beim Landgericht München I den Erlass eines Arrestes gegen die A.-GmbH. Dabei trug er vor, M. verstecke sein privates Vermögen im Vermögen der A.-GmbH, um es dem zivilrechtlichen Zugriff seiner persönlichen Gläubiger zu entziehen. Deshalb hafte die Gesellschaft im Wege der „umgekehrten Durchgriffshaftung“ auch für die Verbindlichkeiten ihres Alleingesellschafters M. Das Landgericht erließ aufgrund dieses Vortrages – der Bundesgerichtshof hat offengelassen, ob dieser zutreffend oder unzutreffend war¹ - noch am Tage der Antragstellung einen Arrest gegen die A.-GmbH. Der Beschwerdeführer erwirkte zwei Tage später den Erlass von Pfändungsbeschlüssen bezüglich der Konten der A.-GmbH und stellte diese den Drittschuldnern zu.

Unter dem Druck dieser ihn wirtschaftlich in der Existenz gefährdenden Sicherungsmaßnahme schloss M. am 3.9.2004 als Ergebnis von Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer eine Vereinbarung, in der er unter anderem die geltend gemachte Forderung anerkannte und sich verpflichtete, darauf sofort einen Betrag in Höhe von 575.000,-- Euro zu zahlen. Außerdem verpflichtete M. die A.-GmbH, für seine – private – Verbindlichkeit als Gesamtschuldnerin zu haften. Im Gegenzug verpflichtete sich der Beschwerdeführer, nach Zahlung der 575.000,-- Euro die

¹ BGHSt 55, 36, 55 (Rdnr. 82).

Konten der A.-GmbH bis auf einen Restbetrag von 500.000,-- Euro freizugeben und keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen gegen M. vorzunehmen. In Erfüllung dieser Vereinbarung wurden in den folgenden Tagen insgesamt 575.000,-- Euro an den Beschwerdeführer überwiesen. Einen Teilbetrag von 450.000,-- Euro hatte M. einem auf seinen Namen geführten Konto bei einer schweizerischen Bank entnommen, auf welches er in der Vergangenheit sowohl nicht bemakelte Provisionen in Höhe von 200.000,-- Euro als auch ursprünglich bei der A.-GmbH angelegte Kundengelder überwiesen hatte. Den zweiten Teilbetrag in Höhe von 125.000,-- Euro entnahm er einem anderen Konto, auf welches er ausschließlich Gelder von Kunden der A.-GmbH eingezahlt hatte.

Die Angeklagten – unter ihnen der Beschwerdeführer – teilten den erhaltenen Geldbetrag, wie von vornherein vereinbart, unter sich auf².

3. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Verurteilung des Beschwerdeführers und der anderen Angeklagten wegen Anstiftung zur Untreue. Im Gegensatz zum Landgericht, welches die Untreuehandlung des M. darin sah, dass er aus ursprünglich zweckgebundenen Kundengeldern einen Betrag in Höhe von 375.000,00 Euro auszahlte, sah der Bundesgerichtshof die Untreuehandlung zum Nachteil der Anleger in der Vereinbarung vom 3.9.2004. Indem er die A.-GmbH in diese Vereinbarung einbezog und als Gesamtschuldnerin für seine private Verbindlichkeit haften ließ, habe er bei den Anlegern einen Vermögensschaden in Form der Schadensvertiefung herbeigeführt, weil ihre bereits gefährdeten Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschaft faktisch wertlos wurden. Hierbei sieht der Bundesgerichtshof eine mehrfach abgeschichtete Form der „Schadensvertiefung“:

Auch der von den Angeklagten erwirkte Arrest und die darauf beruhende Pfändung der Bankkonten hätten die Rückzahlungsansprüche der Anleger bereits gefährdet; im Hinblick auf die durch Arrest und Pfändung lediglich vorläufig bewirkte Sicherung der Zwangsvollstreckung seien diese dadurch indes noch nicht „*endgültig verloren*“ gewesen. Erst das Schuldanerkenntnis in der Vereinbarung vom 3.9.2004 habe die Rückzahlungsansprüche der Anleger „*vollends wertlos*“ gemacht und deshalb einen Vermögensschaden herbeigeführt. Die Rechtsstellung der Anleger sei durch diese Vereinbarung „*nahezu aussichtslos*“ geworden, „*denn nach Abgabe*

² BGHSt 55, 36, 43 (Rdnr. 25)..

des Schuldanerkenntnisses war ein gerichtlicher Rechtsschutz gegen den Arrest und die Pfändung der Bankkonten der A.-GmbH nicht mehr durchsetzbar³. Das Anerkenntnis habe „faktisch zu einem Verlust der auf den Konten befindlichen Anlegergelder“ geführt.

Eine Bezifferung des den Anlegern dadurch tatsächlich entstandenen Schadens findet sich in dem Urteil des Bundesgerichtshofs nicht. Ob und wie viel von den Anlegergeldern – nach der bereits zuvor erfolgten Ausplünderung der A.-GmbH durch M.'s privaten Konsum und die hälftige Weiterleitung der eingezahlten Beträge zum Zwecke fiktiver Darlehensgewährung an E.S. und R.S. – überhaupt noch vorhanden waren, erschließt sich aus den Urteilsgründen nicht. An anderer Stelle⁴ konstatiert der Bundesgerichtshof, die landgerichtlichen Feststellungen gäben „keinerlei Auskunft zum Stammkapital und zur Vermögenssituation der A.-GmbH“.

4. Dies ist einfachrechtlich und verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar:
- a) Der Bundesgerichtshof hat die Frage offengelassen, ob der tatsächliche Vortrag, welcher zum Erlass des Arrests geführt hatte, korrekt war oder nicht. Das erstaunt: War der Arrestbeschluss materiell in Ordnung, konnten spätere Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der A.-GmbH – etwa aufgrund inzwischen titulierter Rückzahlungsansprüche der Anleger – ihm nichts anhaben. Die Vollziehung des Arrests wird durch Pfändung bewirkt; sie erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung; sie geht deshalb im Rang jeder späteren Pfändung vor (§§ 930 Abs. 1 Satz 2, 804 Abs. 3 ZPO). War der Arrestbeschluss materiell korrekt, wären keine Einwendungen ersichtlich, welche M. im Hauptsacheverfahren erfolgversprechend hätte geltend machen können. Ein Obsiegen des Forderungsinhabers wäre zwangsläufig gewesen; durch das Erwirken eines Titels im Hauptsacheverfahren hätte sich das Arrestpfandrecht in ein vollgültiges Vollstreckungspfandrecht gewandelt, und zwar mit dem Rang zum Zeitpunkt der Arrestpfändung⁵. Die Unterwerfung des M. in Form eines Anerkenntnisses seiner persönlichen Schuld und einer gesamtschuldnerischen Mithaftung der A.-GmbH war deshalb die *notwendige* Konsequenz der – vom Bundesgerichtshof letztlich unterstellten – materiellen Ordnungsmäßigkeit des Arrestbeschlusses. Ein

³ BGHSt 55, 36, 60 (Rdnr. 101).

⁴ BGHSt 55, 36, 59 (Rdnr. 97).

⁵ RGZ 121, 349, 351/352; BGHZ 66, 394, 397.

zusätzlicher – über die Wirkungen des Arrestbeschlusses und der auf seiner Grundlage ergangenen Pfändungen hinaus gehender – Schaden konnte also durch die Vereinbarung vom 3.9.2004 nicht entstehen⁶.

- b) Der Bundesgerichtshof sieht in den Anlegern Opfer eines gewerbsmäßigen Anlagebetruges⁷. Angesichts der Wertlosigkeit der als Sicherheit abgetretenen Briefgrundschulden habe ein durch Täuschung bewirkter – mit der Hingabe der Anlagegelder unmittelbar eingetretener – Vermögensschaden der Anleger der A.-GmbH vorgelegen⁸. An anderer Stelle wird der Schadenseintritt nicht schon an der Einzahlung, sondern an der zweckwidrigen Verfügung über die hingegebenen Gelder (der pflichtwidrigen Entnahme der Gelder zur eigenen Verwendung M.'s) festgemacht⁹. So oder so: Nicht nur waren die eine Sicherheit vorschützenden Grundschulden wertlos; auch die als weitere Sicherheit des Rückzahlungsanspruchs vorgesehene Einzahlung der Gelder auf ein Sonderkonto unterblieb¹⁰. Damit war es den Anlegern von vornherein verwehrt, im Falle eines durch Gläubiger der A.-GmbH betriebenen Vollstreckungszugriffs auf deren Vermögen ihre eingezahlte Einlage im Wege einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu schützen¹¹. Da M. von Anfang an beabsichtigte, die in der A.-GmbH verbliebenen Kundengelder zur Finanzierung seines privaten Lebensunterhalts zu verwenden¹², war der Rückzahlungsanspruch der Anleger gegen die A.-GmbH nicht nur bar jeder Sicherheiten, sondern musste auch geltend gemacht werden gegen eine Gesellschaft, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer aufgrund anderer Verwendungabsichten eine Rückzahlung nicht wollte. Der Wert des Rückzahlungsanspruchs erschöpfte sich also darin, dass er berechtigt war und im Falle einer Titulierung die vage Aussicht bestand, entweder im Wege der Einzelvollstreckung oder der Gesamtvollstreckung eines Tages quotaal befriedigt zu werden.

⁶ Ebenso *Putzke* in StV 2011, 176, 177: „Lässt sich Wertloses noch wertloser machen und ist die Erfüllung zivilrechtlicher Pflichten strafbar?“.

⁷ BGHSt 55, 36, 39 (Rdnr. 10).

⁸ BGHSt 55, 36, 47 (Rdnrn. 46 und 48).

⁹ BGHSt 55, 36, 58 (Rdnr. 94).

¹⁰ BGHSt 55, 36, 39 (Rdnr. 8).

¹¹ BGH in NJW 1959, 1223, 1225: „Wenn nämlich der Treuhänder unrechtmäßig über das Treugut verfügt, so scheidet dieses damit aus dem Vermögen des Treugebers aus. Der Anspruch auf Rückübertragung und Erstattung gehört dann nicht mehr zum Treugut. Die Interventionsmöglichkeit besteht also nur solange, als der Treuhänder mit dem Treugut dem Treuhandverhältnis entspr. verfährt (vgl. RGZ 153, 366)“; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 22. Aufl., Rdnr. 29 zu § 771.

¹² BGHSt 55, 36, 39 (Rdnr. 8).

Vor diesem Hintergrund – einem mit der Betrugshandlung des M. bereits eingetretenen faktischen Totalverlust der angelegten Gelder, der durch vage Aussichten auf eine spätere Vollstreckung nicht unmittelbar gemindert wird – ist es nicht verständlich, dass der Bundesgerichtshof spätere Verwertungshandlungen des M. hinsichtlich des ertrogenen Vermögens überhaupt als Untreue (zu welcher der Beschwerdeführer und die anderen Angeklagten angestiftet haben sollen) qualifizieren konnte. Da durch diese Verwertungshandlungen dasselbe Rechtsgut und derselbe Kreis der Geschädigten betroffen sowie keine – auch nur im Wege der Schätzung – bezifferbaren zusätzlichen Vermögensschäden hervorgerufen wurden, hätte es nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs nahegelegen, diese als mitbestrafte (straflose) Nachtat einzuordnen¹³.

- c) Die einfachrechtlichen Einwände geben zugleich den Einstieg in die verfassungsrechtliche Betrachtung:

Mit seinem Beschluss vom 23.6.2010 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zwar die Verfassungsmäßigkeit des Untreuetatbestandes des § 266 Abs. 1 StGB bejaht¹⁴, jedoch bei der Auslegung der Vorschrift die Beachtung des gesetzgeberischen Willens angemahnt, wonach der Eintritt eines Nachteils ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal darstellt. Daher seien eigenständige Feststellungen zum Vorliegen eines Nachteils geboten; er sei der Höhe nach zu beziffern und dessen Ermittlung müsse in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise in den Urteilsgründen dargelegt werden¹⁵.

Derartige Feststellungen finden sich in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil des Bundesgerichtshofs nicht. Solche Feststellungen waren schon deshalb nicht entbehrlich, weil der Bundesgerichtshof – hinsichtlich des ersten Vorwurfs der Anstiftung zur Untreue – eine gegenüber dem Urteil des Landgerichts *andere* Tathandlung dem Untreuevorwurf zugrunde gelegt hatte (Abschluss der Vereinbarung vom 3.9.2004 anstelle der Auskehrung von 375.000,- Euro). Der Bundesgerichtshof beschränkt sich darauf, einen mit der Hingabe der Anlagegelder bzw. mit der zweckwidrigen Verwendung der Gelder unmittelbar eingetretenen

¹³ RGSt 48, 290, 291; BGHSt 6, 67, 68; BGH in StV 1984, 513; NJW 1991, 1692, 169; wistra 1999, 339, 340; NStZ 2001, 195, 196.

¹⁴ BVerfG in NJW 2010, 3209 ff.

¹⁵ BVerfG in NJW 2010, 3209, 3215 (Rdnr. 113); zu diesem Erfordernis auch BGH in NStZ 2008, 457.

Vermögensschaden zu konstatieren. Der verbliebene Wert des ungesicherten Rückzahlungsanspruchs der Anleger gegen die A.-GmbH, welcher möglicherweise geeignet wäre, einerseits den durch den Anlagebetrug eingetretenen Totalverlust zu mindern, andererseits Objekt einer weiteren Nachteilszufügung im Sinne einer Untreue zu werden, wird weder beziffert noch auch nur geschätzt. Das dem Betrug nachfolgende Geschehen wird stattdessen abgestuft dahingehend umschrieben, dass die Rückzahlungsansprüche der Anleger

- schon durch die Weitergabe von 50% der Anlagegelder an die Angeklagten E.S. und R.S. „*von vornherein erheblich vermindert*“ waren,
- durch den Arrest und die darauf beruhende Pfändung der Bankkonten „*bereits gefährdet*“, aber noch nicht „*endgültig verloren waren*“,
- erst durch das Anerkenntnis „*vollends wertlos gemacht*“ worden seien.

Das komparative Gefälle dieser Umschreibungen genügt nicht, um den Vermögenswert des Rückzahlungsanspruchs in einer dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gerecht werdenden Weise zu bezeichnen, insbesondere um den durch die Vereinbarung vom 3.9.2004 für die Anleger eingetretenen Nachteil der Höhe nach zu beziffern.

Hierbei ist entscheidend, dass es für den Wert des Rückzahlungsanspruchs auf den Zeitpunkt der von dem Getäuschten getroffenen Verfügung ankommt. Gerade der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat dies in der jüngeren Vergangenheit im Falle von Risikogeschäften wiederholt pointiert: „*Das mit der Verfügung (hier: Zahlung des Anlagebetrags) eingegangene – aufgrund einer Täuschung und eines entsprechenden Irrtums überhöhte – Risiko und der dadurch verursachte Minderwert des im Synallagma Erlangten sind zu bewerten (...)*“¹⁶. Der verbleibende Wert des Rückzahlungsanspruchs zu *diesem* Zeitpunkt (dem der Verfügung) muss bewertet werden¹⁷. Hierbei wird in der Rechtsprechung bei einem durch zweckwidrige Verwendung der eingezahlten Gelder vollzogenen Anlagebetrug der Rückzahlungsanspruch des Anlegers regelmäßig als wirtschaftlich wertlos betrachtet¹⁸. Die Täuschung der Anleger über das „Anlagemodell“, über dessen tatsächliche Nichtexistenz, begründet von vornherein einen Schaden im Umfange der

¹⁶ BGHSt 53, 199, 203; ebenso – im Hinblick auf den Nachteilsbegriff der Untreue – BGH in NStZ 2008, 457.

¹⁷ BGH in NStZ 2008, 457.

¹⁸ BGHSt 53, 199, 204.

gesamten Leistung¹⁹. Die Aussicht auf Erfüllung einer durch den Anlagebetrüger eingegangenen Verpflichtung ist keine bewertbare Gegenleistung, sondern ein *al iud* ohne wirtschaftlichen Wert²⁰.

Im vorliegenden Fall hatte M. die eingezahlten Geldbeträge abredewidrig nicht auf Sonderkonten angelegt, wodurch er sich – seiner von Anbeginn an verfolgten Absicht entsprechend – eine volle Verfügungsfreiheit über die ertrogenen Gelder verschaffte und den Anlegern jede „Vermeidemacht“ nahm²¹. Die Hälfte der ertrogenen Gelder leitete er an E.S. und R.S. weiter, den Rest nutzte er für seine aufwändige private Lebensführung. Dass er die ihm verbliebene andere Hälfte der eingezahlten Kundengelder nicht sofort und vollen Umfangs verbrauchte, so dass zum Zeitpunkt der am 3.9.2004 getroffenen Vereinbarung noch genügend Geld zu deren Erfüllung vorhanden war, bedeutet nicht etwa, dass in der Verminderung des Kontenbestandes der A.-GmbH um die in der Vereinbarung vom 3.9.2004 zugesagten Zahlungen eine in gleicher Höhe korrespondierende Wertminderung des Rückzahlungsanspruchs der Anleger gesehen²² werden könnte. Der Rückzahlungsanspruch war angesichts des durch und durch betrügerischen Konzepts des von M. verfolgten Anlagemodells von vornherein ohne jeden Wert. Selbst wenn M. am 3.9.2004 sich nicht zur Mithaftung der A.-GmbH verpflichtet und keine Auszahlungen vorgenommen hätte, hätten die Anleger nur eine völlig vage Aussicht gehabt, ihren vertraglichen Rückzahlungsanspruch gegen die A.-GmbH je zu realisieren. Diese Aussicht war von den verschiedensten Faktoren beeinflusst, nämlich z.B. dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entdeckung des an ihnen verübten Betruges, der Schnelligkeit von Rechtshilfe zur Titulierung des Rückzahlungsanspruchs, der Art der Vollstreckung in das Vermögen der A.-GmbH (Einzelvollstreckung oder Gesamtvollstreckung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens). Diese einzelnen Schritte des Rechtsschutzes wären mit gewisser Mühsal und Zeitaufwand verbunden gewesen, währenddessen M. – seiner anfänglichen Intention entsprechend – die Konten der A.-GmbH für seine privaten Zwecke weiterhin hätte plündern können.

¹⁹ BGH a.a.O.

²⁰ BGH a.a.O. 205; BGHSt 51, 10, 15 (Rdnr. 19).

²¹ Vgl. zu diesem Kriterium BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2009, 2370, 2371 (Rdnr. 35) unter Berufung auf BGHSt 51, 100, 113 und *Schünemann* in LK, StGB, 11. Aufl., Rdnr. 146 zu § 266; hierzu auch BVerfG in 2010, 3209, 3218 (Rdnr. 139)

²² Hiervon geht möglicherweise der Bundesgerichtshof in der angegriffenen Entscheidung aus, wenn er in den Strafzumessungserwägungen darauf hinweist, dass „*angesichts der Schadenshöhe ... die Annahme eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes*“ naheliege (BGHSt 55, 36, 61 – Rdnr. 116).

Es liegt nahe, dass der Bundesgerichtshof jede Bewertung des Rückzahlungsanspruchs – und damit des den Anlegern durch die Vereinbarung vom 3.9.2004 zugefügten Nachteils – deshalb unterlassen hat, weil angesichts der Vielzahl der in die Bewertung eingehenden Unwägbarkeiten eine verlässliche Bezeichnung des Nachteils gar nicht möglich war. Dann aber hätte eine Verurteilung wegen Anstiftung zur Untreue im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG unterbleiben müssen.

II. Die zweite Anstiftung zur Untreue

1. Zeitgleich mit der Beantragung des Arrestes gegen die A. GmbH erwirkte der Beschwerdeführer am 19.8.2004 beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck die Pfändung der Geschäftsanteile M.'s an der A.-GmbH. Mit Beschluss vom 17.9.2004 ordnete das Amtsgericht Fürstenfeldbruck antragsgemäß den freihändigen Verkauf der Gesellschaftsanteile an. Dem (nunmehr zusätzlich in den Kreis der Akteure eingetretenen) Angeklagten K. war aus mehreren Besprechungen mit den Mitangeklagten bekannt, dass jetzt im Wege der Vollstreckung der „Forderung Ki.“ auf die A.-GmbH selbst zugegriffen werden sollte. Er war bereit, neuer Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A.-GmbH zu werden, sofern er an den Erlösen des gemeinsamen Tätigwerdens finanziell beteiligt würde und die Aussicht bestünde, kurzfristig zu einem erheblichen Geldbetrag zu kommen. Hierzu kaufte er auf Vorschlag des Angeklagten Ga. (eines ehemaligen Notars) für 60.000 Euro aus der „Forderung Ki.“ einen Teilbetrag von 200.000 Euro und ließ sich diesen von der T. (hinter welcher E.S. und R.S. als Gesellschafter standen) abtreten.

Im Einvernehmen aller Angeklagter erwarb der Angeklagte K. zur Umsetzung dieses Plans zudem am 21.9.2004 für 10.000,- Euro, die ihm die Angeklagten E.S. und R.S. zur Verfügung gestellt hatten, im Wege des freihändigen Verkaufs die Anteile M.'s an der A. GmbH. Obwohl die erforderliche notarielle Beurkundung des Anteilserwerbs nicht erfolgte, gerierte sich der Angeklagte K. sogleich als neuer Inhaber der Gesellschaft. Er beschloss bereits am 22.9.2004 die Abberufung M.'s als Geschäftsführer und bestellte sich selbst zum neuen Geschäftsführer.

Noch am selben Tage hatte der Angeklagte K. – nunmehr als faktischer Geschäftsführer der A.-GmbH handelnd – mit dem Beschwerdeführer eine (Nachtrags-)Vereinbarung des Inhalts geschlossen, dass die Vereinbarung vom 3.9.2004 anerkannt werde und dass der Beschwerdeführer den ihm aus dem Titel Ki. zustehenden Betrag nebst Zinsen unverzüglich erhalte. Darüber hinaus traf der Angeklagte K. in Absprache mit den übrigen Angeklagten unter dem 23.9.2004 mit dem Beschwerdeführer eine weitere Vereinbarung. In dieser wurde festgestellt, dass M. seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 3.9.2004 nicht eingehalten habe, so dass deshalb alle Zahlungsverpflichtungen daraus sofort fällig seien. Weiter wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die gepfändeten Gelder freigegeben habe und dass die A.-GmbH den fälligen Betrag an den Beschwerdeführer zahlen werde, der ihn nach Abzug der ihm zustehenden Kosten und Gebühren auf ein neu zu eröffnendes Konto der A.-GmbH zu überweisen habe.

Der Angeklagte K. erkannte die Kontenpfändung an und überwies zu deren Erledigung – wie mit den übrigen Angeklagten zuvor vereinbart – von dem (ersten) Konto der A.-GmbH bei der Sparkasse N. 681.580,53 Euro auf das Konto des Beschwerdeführers bei der Hy.-Bank zur weiteren Verwendung. Der Beschwerdeführer seinerseits leitete nach Einbehalt von 40.000,- Euro den Rest des erhaltenen Geldes auf ein vom Angeklagten K. neu gegründetes Konto der A.-GmbH bei der Hy.-Bank München weiter. Der Angeklagte K. überwies außerdem weitere 166.000 Euro von einem (zweiten) Konto der A.-GmbH bei der Sparkasse N. auf das neu eröffnete Konto, bevor er am 28. und 30.9.2004 absprachegemäß 640.000 Euro und 166.000 Euro von diesem Konto in bar abhob. Dieses Geld wurde unter den Angeklagten Ga., K., E.S. und R.S. aufgeteilt. Der Angeklagte K. beglich mit einem Teil davon den Kaufpreis für den von ihm erworbenen Anteil der „Forderung Ki.“.

Nach Ansicht des Landgerichts verstieß der Angeklagte K. mit der Zahlung vom ersten Konto bei der Sparkasse N. – wie allen Angeklagten bewusst gewesen sei – gegen die von ihm als faktischem Geschäftsführer wahrzunehmenden besonderen Verpflichtungen der A.-GmbH gegenüber ihren Anlegern, denen dadurch – so das Landgericht – ein Schaden in Höhe von 681.580,53 Euro entstand.

Durch die weitere Zahlung vom zweiten Konto bei der Sparkasse N. habe der Angeklagte K. – wie allen Angeklagten bewusst gewesen sei – wiederum gegen die von ihm als Geschäftsführer wahrzunehmenden besonderen Pflichten der A.-

GmbH gegenüber ihren Anlegern verstoßen, so dass diesen insgesamt ein Schaden in Höhe von 847.580,-- Euro entstanden sei.

Der Bundesgerichtshof hat die Verurteilung des K. wegen Untreue zum Nachteil der Anleger und die Verurteilung der übrigen Angeklagten – einschließlich des Beschwerdeführers – wegen Anstiftung zur Untreue sowohl im Schuld- als auch im Strafausspruch gebilligt, ohne dies noch näher zu begründen.

2. Die Verurteilung wegen Anstiftung zur Untreue ist aus den unter I.4.a) dargelegten Gründen nicht nachzuvollziehen. Mit der Vereinbarung vom 23.9.2004 wurde die Vereinbarung vom 3.9.2004 bekräftigt. Mit dieser war die titulierte Forderung des Ki. gegen M. anerkannt und – zur Abwendung eines im Hinblick auf die materielle Ordnungsmäßigkeit des gegen die A.-GmbH ergangenen Arrestbeschlusses aussichtslosen Hauptsacheverfahrens – die Mithaftung der A.-GmbH für die Forderung des Ki. gegen M. bestätigt worden. Dies war *zivilrechtlich* nicht zu beanstanden. Auch aus *strafrechtlicher* Sicht ist die Zahlung auf eine letztlich einreddefreie Forderung kein Nachteil im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB und stand im Einklang mit der materiellen Rechtsordnung:

„Im Gegensatz zu nicht einklagbaren Forderungen besteht jedoch für fällige, einreddefreie Verbindlichkeiten die rechtliche Verpflichtung, diese Forderungen unverzüglich zu erfüllen. Es würde eine Überspannung des sog. wirtschaftlichen Vermögensbegriffs bedeuten und könnte zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen führen, die Tilgung von Verbindlichkeiten, zu der die Rechtsordnung den Schuldner verpflichtet, als Vermögensschaden anzusehen.“²³

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs konnte von dieser ständigen Rechtsprechung der anderen Strafsenate des Bundesgerichtshofs nicht abweichen, ohne hierfür nicht zumindest eine Begründung zu geben²⁴. Der Verweis auf die *„vom Generalbundesanwalt in seinen Antragsschriften vom 7. April 2009 und in der Re-*

²³ BGH in wistra 1999, 420, 422 = BGHR § 266 Abs. 1 /Nachteil 46; vgl. auch BGH in NStZ 2004, 205, 206: *„Ein Nachteil liegt deshalb nicht vor, wenn durch die Tathandlung selbst zugleich ein den Verlust aufwiegender Vermögenszuwachs begründet wird (...). ein entsprechender Vorteil, der einen Nachteil entfallen lassen kann, tritt beispielsweise ein, soweit das betreute Vermögen von einer Verbindlichkeit in gleicher Höhe befreit wird.“* Ebenso BGH 2 StR 195/69 v. 29.10.1969, bei Herlan in GA 1971, 35: *„Wer die Bewirkung einer geschuldeten Leistung veranlasst, fügt dem Schuldner keinen Schaden zu.“* Die beiden letztgenannten Entscheidungen bezogen sich jeweils – wie hier – auf den Geschäftsführer einer GmbH.

²⁴ Vgl. nur BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 2003, 501, 502.

*visionshauptverhandlung dargelegten Gründe*²⁵ kann diesen Mangel nicht ausgleichen, zumal die Aufnahme in die Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen signalisieren soll, es handele sich bei dem vorliegenden Urteil um ein wichtiges.

III. Die Verurteilung wegen Geldwäsche

1. Der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich des ersten Falles der Anstiftung zur Untreue die vom Landgericht vorgenommene tateinheitliche Verurteilung des Beschwerdeführers und der anderen Angeklagten wegen Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB bestätigt.

§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter Gegenstände im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB sich verschafft, also Gegenstände, die aus rechtswidrigen Taten herrühren, zu denen alle Verbrechenstatbestände gehören sowie die in § 261 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 – 4 StGB enumerativ aufgeführten Vergehenstatbestände. Zu diesen zählt auch der Betrugstatbestand, soweit er gewerbsmäßig begangen wurde (§ 261 Satz 1 Nr. 4a StGB).

Die Einwerbung von Geldern auf Konten der A.-GmbH durch M. war seitens des Landgerichts als gewerbsmäßiger Betrug eingestuft worden, so dass das dort angesammelte Geld als „Gegenstand“ im Sinne des Geldwäschevorwurfs in Betracht kam. Indem der Beschwerdeführer sowie die anderen Angeklagten (insoweit ohne den erst etwas später auf den Plan tretenden K.) den Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A.-GmbH mithilfe des gegen die A.-GmbH erwirkten Arrests *„dazu zwangen, auch von ihm betrügerisch angeworbene Anlegergelder in Höhe von 375.000,- Euro an sie auszahlten“*, hätten sie sich – so der Bundesgerichtshof²⁶ - wegen Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Täter die inkriminierten Gegenstände sich oder einem Dritten „verschafft“, womit nach ständiger Rechtsprechung die Verschaffung einer Verfügungsgewalt auf *abgeleitetem* Wege gemeint ist, was bedeuten soll, dass der Geldwäscher die Verfügungsgewalt im *Einvernehmen* mit dem

²⁵ BGHSt 55, 36, 61 (Rdnr. 106).

²⁶ BGHSt 55, 36, 47 (Rdnr. 50).

Vortäter erlangt²⁷. Erlangt der Täter die Verfügungsgewalt über den inkriminierten Gegenstand *ohne* das Einverständnis des Vortäters, also ohne oder gegen dessen Willen, so fehlt es am inneren Zusammenhang zwischen dem Isolierungszweck des § 261 Abs. 2 StGB und der Ächtung des Tatobjekts; so ist beispielsweise die gewaltsame Wegnahme durch Raub kein „Sich-Verschaffen“²⁸.

Die entscheidende Frage im vorliegenden Fall war: Setzt das Einvernehmen mit dem Vortäter voraus, dass dessen Einverständnis frei von Willensmängeln ist? Der Bundesgerichtshof hat diese Frage verneint: es sei ohne Bedeutung, wenn der Vortäter infolge von Täuschung oder Nötigung in die Übertragung der Verfügungsgewalt „einwilligt“²⁹.

Er sieht sich in dieser Auffassung durch die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt³⁰; auch rechtfertigt sich die von ihm vorgenommene Auslegung im Hinblick auf das durch die Vorschrift geschützte Rechtsgut³¹.

Eine im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des „Sich-Verschaffens“ in § 259 Abs. 1 StGB engere Auslegung durch den 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs³² sei für die Hehlerei tatbestandstypisch und stehe seiner Auslegung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht entgegen³³.

Die Vorgehensweise der Angeklagten im vorliegenden Fall – so die Würdigung des Landgerichts und ihm folgend der Bundesgerichtshof – war und sollte „*nicht der übliche und strafrechtlich unbedenkliche Vorgang sein, bei dem eine titulierte Forderung durch gerichtliche Maßnahmen beigetrieben wird*“³⁴. Zweck und Plan des Vorgehens bei Forderungskauf und –beitreibung sei vielmehr gewesen, auf die zuvor von M. betrügerisch eingeworbenen Anlegergelder zugreifen zu können, sich einzuverleiben und sodann unter sich aufzuteilen.

Deshalb komme es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob – was der Bundesgerichtshof für „*grundsätzlich durchaus bedenkenswert*“ hält – eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche ausscheidet, wenn ein Rechtsanwalt im Auftrag eines

²⁷ BGHSt 55, 36, 48 (Rdnr. 51).

²⁸ BGH in NStZ 2010, 53, 54.

²⁹ BGHSt 55, 36, 49/50 (Rdnr. 60).

³⁰ BGHSt 55, 36, 50/51 (Rdnrn. 61 – 66).

³¹ BGHSt 55, 36, 51/52 (Rdnrn. 67 – 68).

³² Mit Urteil vom 25.7.1996 (BGHSt 42, 196, 198): An dem für das „Sich-Verschaffen“ in § 259 Abs. 1 StGB erforderlichen einverständlichen Zusammenwirken fehle es, wenn der Täter den Vortäter durch Drohungen zur Übertragung der Verfügungsgewalt veranlasst.

³³ BGHSt 55, 36, 52/53 (Rdnrn. 70 -71).

³⁴ BGHSt 55, 36, 55 (Rdnr. 82)

Gläubigers eine (nicht bemakelte) Forderung betreibt und dabei auch in Kauf nimmt, auf anderweitig im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB inkriminiertes Vermögen eines Schuldners zuzugreifen³⁵.

2. Der Straftatbestand der Geldwäsche wurde durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992³⁶ in das Strafgesetzbuch eingeführt. In den Gesetzesmaterialien wurde hinsichtlich der in der Formulierung mit dem Hehlereitattbestand identischen Tathandlung des „Sich-Verschaffens“ die Erwartung geäußert, *„dass die dazu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze anwendbar sind“*³⁷. Der Bundesgerichtshof weist zutreffend darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geldwäschevorschrift im Jahre 1992 das Tatbestandsmerkmal des „Sich-Verschaffens“ in § 259 Abs. 1 StGB noch überwiegend dahingehend interpretiert wurde, dass das Zusammenwirken zwischen Vortäter und Täter nicht ein Einverständnis erfordere, welches frei von Willensmängeln ist³⁸. Selbst wenn durch die Entscheidung des 4. Strafsenats vom 25.7.1996 die Auslegung des fraglichen Tatbestandsmerkmals in § 259 Abs. 1 StGB eingeschränkt wurde, bedeutete dies nicht, dass die Beibehaltung jener früheren Auslegung im Hinblick auf das identisch formulierte Tatbestandsmerkmal in § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verfassungsrechtlich verboten gewesen wäre. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG käme allenfalls in Betracht, wenn eine geänderte Rechtsprechung auch eine Veränderung des strafrechtlichen Unwerturteils (etwa durch Einengung oder Wegfall eines richterrechtlich entwickelten Rechtfertigungsgrundes) zur Folge hätte³⁹. Das ist hier nicht der Fall.

In einer von ihm als obiter dictum verstandenen Passage seines Urteils spricht der Bundesgerichtshof davon, es sei bedenkenswert, den Rechtsanwalt von einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche freizustellen, wenn er im Auftrag eines Gläubigers eine (nicht bemakelte) Forderung beim Schuldner eintreibt und dabei auch in Kauf nimmt, auf inkriminiertes Vermögen zuzugreifen. Der Bundesgerichtshof recurriert

³⁵ BGHSt 55, 36, 53/54 (Rdnr. 75).

³⁶ BGBl. I, 1302.

³⁷ BT-Drucks. 12/989, S. 27 und 12/3533, S. 13.

³⁸ Vgl. nur *Ruß* in LK, StGB, 10. Aufl., Rdnr. 17 zu § 259: *„Ohne Bedeutung ist es jedoch, ob der Vortäter durch Täuschung oder Nötigung zur Übertragung der Herrschaftsgewalt veranlasst wurde.“*

³⁹ *Schulze-Fielitz* in Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., Rdnr. 53 zu Art. 103 II. Einfachrechtliche Kritik an der unterschiedlichen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Sich verschaffen“ bei *Jahn* in JuS 2010, 650, 652, *Leipold* in NJW-Spezial 2010, 250; *Rübenstahl/Stapelberg* in NJW 2010, 3692 ff. und *Putzke* in StV 2011, 176, 179.

hierbei insbesondere auf den Erwägungsgrund Nr. 17 der 2. Geldwäscherichtlinie⁴⁰, demzufolge es „nicht angebracht“ sei, Rechtsanwälte, die einen Mandanten in einem gesetzlich geordneten Verfahren vertreten, im Hinblick auf diese Tätigkeiten zur Meldung des Verdachts der Geldwäsche zu verpflichten. Die Privilegierung entfalle, wenn der Rechtsberater an der Geldwäsche beteiligt ist, die Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche erteilt wird oder der Rechtsberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung zum Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt⁴¹.

Diese Überlegungen nähern sich – wenn auch nicht verfassungsrechtlich, so doch europarechtlich – der einschränkenden Auslegung an, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG dem Geldwäschetatbestand bei Honorarzahlungen an einen als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalts gegeben hat, welcher nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn er bei Annahme seines Honorars sichere Kenntnis von dessen bemakelter Herkunft hat⁴². Sie sind zu begrüßen. Eine sozialadäquat erscheinende zivilprozessuale und vollstreckungsrechtliche Rückgewinnung von Vermögenswerten aus dem Besitz von Beschuldigten und Verfallsbeteiligten in Wirtschaftsstrafverfahren durch Rechtsanwälte, die als Geschädigtenvertreter agieren, wäre sonst kaum möglich⁴³.

Allerdings ist die auf den Sachverhalt bezogene Begründung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Rolle des Beschwerdeführers nicht frei von Widersprüchen:

Einerseits konstatiert der Bundesgerichtshof, der Beschwerdeführer habe *gewusst*, dass seine anwaltliche Tätigkeit für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch genommen wurde⁴⁴. Andererseits findet sich an drei Stellen der Urteilsgründe die Formulierung, die Angeklagten hätten damit *gerechnet*, dass ihre Forderung „*zumindest zu einem wesentlichen Teil*“ aus Geldmitteln bezahlt werden, die M. zuvor betrügerisch eingeworben hatte⁴⁵. Diese Formulierung legt nahe, dass auch im Falle lediglich *bedingten* Vorsatzes eine Forderungsbeitreibung und -vollstreckung als Geldwäsche strafbar sein kann. Der Bundesgerichtshof ist in ersten Kritiken auch so verstanden worden⁴⁶.

⁴⁰ ABI EG Nr. L 344 v. 28.12.2001, S. 76: Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

⁴¹ BGHSt 55, 36, 54 (Rdnrn. 76 -77)

⁴² BVerfGE 110, 226.

⁴³ *Rübenstahl/Stapelberg* in NJW 2010, 3692, 3694.

⁴⁴ BGHSt 55, 36, 54 (Rdnr. 78).

⁴⁵ BGHSt 55, 36 ff. (Rdnrn. 13, 15, 81).

⁴⁶ Vgl. nur *Kellermann* in MDR 2010, 901 ff. und *Putzke* in StV 2011, 176, 179.

Diesen unüberbrückbaren Widerspruch aufzulösen, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

- - -